



Bezirksausschuss 12 Nikolaiplatz 1b D-80802 München

An die  
LH München  
Direktorium  
HA II

22.01.2020

**Antrag der SPD-Fraktion  
im Bezirksausschuss Schwabing-Freimann**

**Thema: Künstlerinnen und Künstler unterstützen – Kulturflächen billiger machen und nicht zu Marktpreisen vermieten – Neues Verfahren zur Preisfindung entwickeln**

**Antrag**

Die Stadt München ändert das Verfahren zur Preisfindung für stadteigene Kulturflächen wie den Domagkateliers dahingehend, dass nicht mehr Marktpreise verlangt werden müssen, sondern deutlich niedrigere Preise verlangt werden, die den bereichernden Kulturcharakter honorieren.

**Begründung**

Das Kommunalreferat hat vor Weihnachten 2019 wesentliche Zahlen zur Mieterhöhung in den Domagkateliers (Städt. Atelierhaus am Domagpark) vorgelegt. Die zugrunde liegenden Zahlen dafür leiteten sich aus einem Bewertungsgutachten des Kommunalreferates ab, das Marktpreise für Gewerbeflächen als Grundlage verwendet. Für Kulturflächen werden damit die gleichen Maßstäbe angesetzt wie für normale Gewerbeflächen.

Es ist ein großer Erfolg des Bezirksausschuss 12 Schwabing-Freimann, das mittlerweile ein Mietenstopp für die Domagkateliers veranlasst wurde. Damit ist die Sache aber nicht beendet, denn: Es wird die Frage aufgeworfen, wie in Zukunft die Preisfindung von Kulturflächen von statten gehen soll, insbesondere auch beim vom BA geforderten Runden Tisch für die Mietpreise für die Domagkateliers nach 2024.

Bilden Marktpreise weiterhin den Maßstab für die Miete von Kulturflächen? Besser nicht bei den explodierenden Mieten in München! Vielmehr sollten wir wertschätzen, welchen wichtigen Beitrag Kunst und Kultur in unserer Stadt leisten. Dies honorieren wir am besten mit einem drastisch reduzierten Mietpreis für Kulturflächen.

Das gibt die Rechtslage auch her: Art. 107 Abs. 1 AUEV legt zwar fest: „Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Art 107 Abs. 3 lit. d) AEUV lässt aber ausdrücklich Ausnahmen zu: „Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können angesehen werden:

[...]